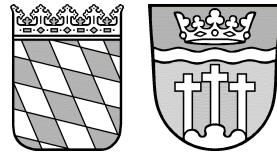


Definition der erziehungsbeauftragten Person im Sinne des Jugendschutzgesetzes für den Landkreis Rhön-Grabfeld



Begriffsbestimmungen

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes

1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
3. ist personensorgeberechtigte Person, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
4. **ist erziehungsberechtigte Person, jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.**

Nach dieser Gesetzesfassung trifft es zwar zu, dass die „erziehungsbeauftragte Person“ grundsätzlich jede volljährige Person sein kann. Gleichwohl ist jedoch zu beachten, dass die Neufassung des Gesetzes nichts an der Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben der Erziehung geändert hat. Der bloße Auftrag zur Begleitung eines Minderjährigen reicht somit nicht aus, notwendig ist vielmehr ein **Auftrag zur Übernahme von Aufgaben der Betreuung und Beaufsichtigung** und damit auch zur Wahrnehmung des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

Die vereinbarungsgemäße Übernahme solcher Erziehungsaufgaben von den Personensorgeberechtigten setzt jedoch ein gewisses Verantwortungsbewusstsein sowie ein gewisses Autoritätsverhältnis voraus, da Erziehung – auch wenn sie sich nur in der Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung erschöpft – ohne eine entsprechende Unterordnung des Minderjährigen unter den Erziehenden nicht denkbar ist. Einen volljährigen Freund/Bekannten des Minderjährigen als erziehungsbeauftragte Person zu bestimmen, erfüllt sicher nicht den Zweck des Gesetzgebers. Die mit der Erziehung beauftragte Person muss während der gesamten Dauer des Aufenthaltes bei der Veranstaltung erreichbar sein und auch körperlich und geistig in der Lage sein, den Erziehungsauftrag auszuführen (Stichwort: Alkoholkonsum!). Auch kann die Beauftragung nicht für eine Vielzahl von Minderjährigen erfolgen, da dann faktisch auch keine Beaufsichtigung mehr möglich ist.

Die minderjährige Person ist verpflichtet bei Jugendschutzkontrollen, bzw. dem Veranstalter gegenüber **innerhalb von 20 Minuten** die erziehungsbeauftragte Person nachzuweisen.

Der Erziehungsauftrag (siehe **Vereinbarung zur Übertragung der Erziehungsberechtigung**) der Eltern beschränkt sich **jeweils auf eine benannte Veranstaltung** und sollte von dem/der Minderjährigen mitgeführt werden.